

Zeitung



Das Gesetz unsrer Masse, -
Gerechtigkeit unsrer Zeit.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

H. Köppler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens)!

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr.
Monatlich..... 7½ „
incl. Porto resp. Bringselohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbrückle Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 23. Februar.

Inhalt: Inland. Berlin. Obertribunal: Wechsel. -- Feuerkassengelber. -- Kammergericht: Verbotene Lotterie. -- Kriminalgericht. Schwurgericht: Diebstahl. -- Deputation: Ausstellung eines falschen ärztlichen Attestes. -- Kreisgericht: Diebstahl. Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 22. Februar.

Obertribunal.

Der Ritter von Karajahn ließ am 15. Oktbr. v. J. von dem hiesigen Kaufmann Stern 65 Stück Friedrichsd'or und stellte ihm darüber einen Wechsel aus, in welchem es wörtlich heißt:

„Am 30. Oktober zahle ich gegen diesen meinen Wechsel u. s. w.“

Mit am 30. Oktober v. J. nicht Zahlung geleistet wurde, setzte der Zahaber des Wechsels, Kaufmann Stern, geständig hinter Oktober die beiden Buchstaben a. c. (laufenden Jahres) und verklagte den Ritter von Karajahn. Dieser machte den Einwand, der Kläger habe sich eine Fälschung zu Schulden kommen lassen und noch gar kein Recht gehabt, zu klagen, da auf dem Wechsel wohl der Tag und Monat, aber nicht das Jahr angegeben sei. Das hiesige Stadtgericht verurtheilte jedoch den Ritter von Karajahn zur Zahlung und hielt seinen Einwand, Kläger sei nicht ermächtigt gewesen, nachträglich noch die Buchstaben a. c. hinzuzusetzen, für unbegründet. Das Kammergericht war anderer Meinung und wies den Kläger Kaufmann Stern mit seiner Wechselklage ab, da dem Wechsel das Hauptforderniß, genaue Zeitbestimmung der Zahlung fehle.

Giegegen legte der Kläger die Nichtigkeitsbeschwerde ein, und wurde vom Obertribunal das Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts wieder hergestellt und Karajahn zur Zahlung nach Wechselrecht verurtheilt. Auf die gemachte Einwendung, Kläger habe den Wechsel gefälscht, und könne aus einer solchen unerlaubten Handlung keine Rechte herleiten, wurde keine Rücksicht genommen.

Dies Erkenntniß wird gewiß bei Vielen großes Erstaunen erregen; die meisten möchten wohl der Ansicht des Kammergerichts beitreten. Wir müssen offen gestehen, daß wir die hier berregte Frage, wie eine der hiesigen Zeitungen meint, durchaus nicht von höchst kritischer Natur finden; ist anders die im Strafgesetzbuch gegebene Definition der Fälschung eine richtige, so liegt es auf der Hand, daß das Kammergericht nicht anders erkennen konnte.

Was wäre geschehen, wenn der Ritter von Karajahn auf Fälschung denuncirt hätte?

Die Gerichte haben bisher in ihren Entscheidungen meistens angenommen, daß die Feuerversicherungsgelder eines abgebrannten Gebäudes in die Stelle desselben treten und daher den hypothekarischen Gläubigern von selbst dergestalt verhaftet sind, daß wenn sie zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht verwendet werden, der Hausbesitzer nicht willkürlich darüber verfügen darf, vielmehr die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung daraus zu suchen berechtigt sind. Das Ober-Tribunal hat sich neuerdings in einem Plenar-Beschlusse mit dieser Auffassung nicht einverstanden erklärt, sondern angenommen,

daß die Hypothekengläubiger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht berechtigt seien, die Feuerkassengelber zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Diese Entscheidung ist für die Gläubiger von Wichtigkeit. Sofern nämlich die Statuten oder Reglements der Feuerversicherungsgesellschaft, bei welcher das ihnen verpfändete Gebäude versichert ist, über ihre Rechte für den Fall, daß das Haus abbrannt, nichts bestimmen, was indeß bei den meisten Versicherungsgesellschaften der Fall ist, werden sie dafür zu sorgen haben, daß diese Rechte vorher durch Vertrag oder sonstige Verabredung mit dem Schuldner geordnet und sichergestellt werden.

Kammergericht.

Heute fand die mündliche Verhandlung in der osterwähnten Untersuchungssache wider den Kammergerichts-Referendarius a. D. Rasch und den Schneidermeister Langermann wegen Veranstellung einer Lotterie ohne obrigkeitliche Erlaubniß vor dem Criminalsenate des Kammergerichts in zweiter Instanz statt. Die mündliche Verhandlung und das Erkenntniß erster Instanz sind früher in dieser Zeitung ausführlich mitgetheilt worden.

Für die Staatsanwaltschaft plaidirte Hr. Niemann Rasch und Langermann waren beide anwesend. Rasch übernahm die Verteidigung für sich und gleichzeitig seinen Freund Langermann nach Verlesung des ersten Erkenntnißes und der Appellationsrechtfertigung.

Er führte in seiner Verteidigungsrede folgendes aus: die Lotterie sei keine öffentliche gewesen; sie sei im Gegentheil in einem Privatirkele veranstaltet. Sämtliche Veranstalter seien in diesem Irkele gegenwärtig gewesen, und jeder habe übernommen, eine Partie Loose nur in dem Kreise seiner Bekannten, die zugleich seine politischen Gesinnungsgenossen seien, abzusetzen. Abgesehen davon, daß eine öffentliche Bekanntmachung der Lotterie, die Publicirung eines Planes, um öffentlichen Verkauf von Loosen ausdrücklich nicht beschloffen sei, so nehme diese Verabredung, auch wenn, wie der erste Richter annehme, alle jene Kriterien nicht nöthig seien, um die Lotterie zu einer öffentlichen zu machen, diese ausdrückliche Bestimmung der Lotterie jedenfalls den Charakter der Offenlichkeit. Denn, um eine Lotterie eine öffentliche zu nennen, müsse doch jeder aus dem Publikum Loose kaufen können. Dies sei nicht in vorliegendem Falle möglich gewesen, indem nur die nächsten Bekannten der Veranstalter, politische Gesinnungsgenossen, hätten Loose kaufen können.

Ferner habe die Lotterie einen wohlthätigen Zweck gehabt und ein strafbarer Eigennuß sei bei keinem der Veranstalter vorhanden gewesen. Der Erlös sei, wie gesagt, zur Unterstützung politischer Gefangenen bestimmt gewesen, der §. 268 des Strafgesetzes, weil er unter dem Titel „Strafbarer Eigennuß“ subsumirt sei, verlange aber den strafbaren Eigennuß, um der Lotterie ohne polizeiliche Genehmigung überhaupt zu einem sogenannten Vergehen zu charakterisiren. Ueber beide Punkte berief Rasch sich auf das Zeugniß des durch seine politische Agitation seit dem Jahre 1848 und 1849 vielfach bekannt gewordenen Arztes Dr. Tappert. Er verlangte bevor, daß der Gerichtshof sich darüber berathe, ob das Erkenntniß zu bestätigen sei oder nicht, daß die weitere Verhandlung ausgesetzt und Dr. Tappert vernommen werde.

Der Gerichtshof beschloß dem Antrage nicht stattzugeben und die Vernehmung des Dr. Tappert nicht zu veranlassen, weil die Punkte unerheblich seien und weil der Gerichtshof der Ansicht sei, daß der 2c. Tappert gerade zu den Veranstaltern der Lotterie gehöre.

Rasch beantragte demnach seine und Langermanns völlige Freisprechung. Wenn alle jene Punkte nicht maaggebend seien, müsse schon um deshalb ihre Freisprechung erfolgen, weil der §. 33 ausdrücklich vorschreibe: Der Versuch solle bei einem sogenannten Vergehen niemals bestraft werden. Die Lotterie ohne polizeiliche Concession gehöre zu den Vergehen und im vorliegenden Falle sei nur ein Versuch vorhanden, indem die Lotterie noch gar nicht zur Auspielung gebräuhet gewesen sei; dies stehe aktenmäßig fest. Sollte der Gerichtshof dies nicht annehmen, so berufe er sich auch hierüber auf des 2c. Tappert's Zeugniß. Der erste Richter sei vollständig im Irrthum, wenn er annehme, daß bei der Lotterie der Versuch dem vollendeten Vergehen gleichstehe, und daß dies in dem Worte „veranstalten“ liege. Das Gesetz wähle diesen Ausdruck nur, weil die deutsche Sprache für diesen Begriff kein anderes Wort habe, um damit jenen Begriff zu verbinden. Nur einmal sei vom Gesetz der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgestellt, beim Hochverrath, in keinem andern Falle. Der §. 31 verlange aber, daß das Gesetz es ausdrücklich bestimme, wenn der Versuch eines Vergehens strafbar sein soll. Es kann doch kein Mensch behaupten, daß, weil das Gesetz zufällig das Wort veranstalten gewählt habe, dies eine ausdrückliche Bestimmung sei.

Jedenfalls müsse aber Langermanns Freisprechung unbedingt erfolgen. Derselbe könne nur verurtheilt werden, wenn ihm von Seiten der Staatsanwaltschaft nachgewiesen werde, daß er gewußt habe, daß die polizeiliche Erlaubniß fehle. Hierzu sei der Staatsanwalt nicht im Stande gewesen. Langermann sei aber nur bereit, den Beweis dahin zu führen, daß er dies nicht gewußt habe, daß ihm im Gegentheil gesagt sei, die polizeiliche Erlaubniß sei vorhanden. Er trete diesen Beweis an, indem er sich auf sein und Dr. Tappert's Zeugniß berufe. Er selbst erkläre hier ausdrücklich, er habe, um Langermann möglichenfalls vor einer Verurtheilung zu schützen, als er ihn zu seinem Unter-Collecteur gemacht habe, ihm eine Unwahrheit gesagt, obichon er sonst keine Unwahrheit spreche, nämlich: die Concession sei nachgesucht und vorhanden. Der Gerichtshof könne ihm dies glauben, wo nicht, so beantrage er die Vernehmung des Dr. Tappert. Langermann habe sonach sogar alles gethan, was das Gesetz im äußersten Falle von ihm verlangen könne, er habe sich genau erkundigt.

Hiermit schloß Rasch seine Verteidigung. Der Staatsanwalt suchte in einem kurzen Plaidoyer die Behauptungen der Verteidigung zu widerlegen und beantragte, das erste Erkenntniß lediglich zu bestätigen und auch über den letzten Punkt den Dr. Tappert nicht zu vernehmen.

Der Gerichtshof zog sich sodann zurück und entschied nach einer längeren Berathung dahin, daß das erste verurtheilende Erkenntniß lediglich zu bestätigen sei.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Das Stadtchwurgericht verhandelte heut eine Anklage wegen Diebstahls wider den Kellner Johann Ferdinand Schneider, deren wesentlichsten Inhalt wir nachstehend mittheilen.

Dem Kellner Staeger, in Diensten bei dem Schankwirth Krähe, Hausvoigtei-Platz Nr. 1, wurden in der Nacht vom 20. zum 21. Oktober 1853 mehrere Kleidungsstücke im Gesamtwerthe von 15 Thln., theils aus verschlossenen Behältnissen, theils aus offenen Räumen, und ebenso dem Krähe aus dem Schank-

haben eine bedeutende Quantität Pöfelfleisch, Schinken und andere Fleischwaren entwendet.

Der Entwendung dieser Gegenstände wird der Angeklagte Schneider beschuldigt. Er war zur Zeit des Diebstahls obdachlos, und hatte sich am 20. Oktober, also am Tage vor der Diebstahlnacht, am Morgen, Nachmittage und Abende im Keller des Straeße aufgehalten, und hatte bei dieser Gelegenheit bemerkt, wo Staege seine Kleidungsstücke, Straeße aber seine Fleischwaren aufbewahrte. Schon während seiner Anwesenheit am Tage im Lokal machte er mehrmals den Versuch, aus der Schankkubel nach dem Holz Keller, in dem der Koffer mit Kleidungsstücken stand, zu kommen, obgleich ihm wiederholt bedeutet worden, daß diese Thür nach der qu. Kammer kein Durchgang für Gäste sei. Trotz dieser Zurückweisung wurde Schneider doch durch den Kellner Staege betroffen, wie er die Thür nach dem Holz Keller, welche vom Hofe aus in denselben führt, zu öffnen versuchte. Offenbar suchte er also schon am Tage, seine Absicht zu fesseln, auszuführen. Daß er diese Absicht gehabt, ergibt sich aber auch aus mehreren Fragen und Aeußerungen, die er an jenem Tage zu verschiedenen Personen gethan. Die unverehelichte Gessmann fragte er, wo der Herr, die Frau und das Dienstpersonal schlafen, äußerte auch zu derselben, daß er bald wiederkommen werde und später vielleicht auch wieder einmal werde Speck essen können.

Zu diesen allgemeinen Verdachtsgründen tritt indessen der erhebliche Verdachtsmoment hinzu, daß er einige Tage nach dem Diebstahle im Besitze eines Theils des gestohlenen Gutes betroffen wurde, und daß er dasselbe bei seiner Arretirung unkenntlich zu machen suchte. Am 27. Oktober v. J. begegnete Schneider nämlich den beiden Kellnern Finger und Regow, die inzwischen auch von dem Staege zu gefügigen Diebstahle Kenntniß erhalten hatten. Bei der Begrüßung wurde Angeklagter augenscheinlich verlegen und suchte sich unter dem Vorwande dringender Geschäfte der Gesellschaft seiner Freunde zu entledigen. Er begab sich in ein Haus der Kommandantenstraße. Finger und Regow, die ihm dorthin nachgefolgt waren, bemerkten bei der Zurückkunft des Schneiders, daß derselbe sein Halstuch abgehunden hatte, daß Finger vorher schon als dem Staege gehörig wiedererkannt hatte. Er wurde nun durch einen herbeigeholten Schutzmann verhaftet und bei ihm bei dieser Gelegenheit ein seidenes Halstuch vorgefunden, von welchem theilweise der weiße Rand abgerissen war, was so eben nur in der Absicht geschehen sein konnte, um das Wiedererkennen desselben unmöglich zu machen. Außer diesem Tuche wurden aber auch noch andere Gegenstände in der Wohnung des Angeklagten vorgefunden, die der Kellner Staege als die ihm entwendeten wiedererkannte.

Auf Grund dieser Indicien stützte sich die Anklage. Der Angeklagte leugnet die Verübung des Diebstahls, er will in der Nacht, in welcher der Diebstahl verübt sein soll, gar nicht in Berlin gewesen sein, sondern auf einem Heuschloß bei Weißensee genächtigt haben. In den Besitz des Tuches und der obigen Gegenstände will er dadurch gekommen sein, daß ein Unbekannter ihm dieselben theils geschenkt, theils für ein Darlehn verpfändet. Den Rand des Tuches habe er nur lediglich in der Absicht abgerissen, um sein Geld hineinzuwickeln.

Bei diesen Angaben, die durch nichts beschönigt sind, zum Theil auch höchst unwahrscheinlich klingen, verbleibt Angekl. auch in heutigen Audienzterminen. Der Herr St. Anwalt hielt deshalb die Anklage aufrecht, und beantragte das Schuldig, das die Geschwornen auch aussprachen.

Dem Angeklagten Schneider traf in Folge dessen eine dreijährige Zuchthausstrafe.

Zweite Deputation. 21. Februar. Unsere Leser werden sich der in unserer letzten Sonnabendnummer ausführlicher erwähnten Verhandlung gegen den hiesigen praktischen Dr. Heinrich Friedrich Wilhelm Klickeermann, 43 J. alt, und die verehelichte Lieutenant von Bülow, Johanne Marie Friederike Karoline geb. Peters

erinnern, welche Verhandlung auf heute ausgesetzt wurde, weil die Angeklagte von Bülow erklärte, derselben wegen Krankheit nicht länger beiwohnen zu können.

Es hatte sich heut ein noch zahlreicheres Publikum im Zuhörerraum eingefunden, als am Tage der ersten Verhandlung, das sich auch in der That in seinen Hoffnungen nicht getäuscht sah: die Verhandlung war nach allen Seiten hin interessant, sie erregte Bedauern, Heiterkeit und Bewunderung.

Bedauern, sofern sie den Angeklagten Klickeermann betrifft, der, nach seinen heut verlesenen Zeugnissen, auf die wir später zurückkommen werden, ein ganz gescheiter Arzt sein muß und wie die öffentliche Stimme sagt, auch ist. Er ist keiner entehrenden, wohl aber einer Handlung angeklagt, die ihn in den Augen vieler erniedrigen wird, wiewohl es eine große Menge von Ärzten giebt, die sich derselben Handlung schon oft schuldig machten und noch machen; der Dr. Klickeermann

ist angeklagt, ein falsches ärztliches Attest seiner Mitangeklagten von Bülow ausgestellt zu haben, von welchem diese Behufs Proxogation in einem Civilprozeße Gebrauch machte. Er ließ sich, sagt die Anklage hiezu durch ein Honorar von 10 Silb. ergroschen bestechen! Sagen wir es gerade heraus: der Mann hat uns tief gedauert. Er muß doch wohl in bitterer Noth gewesen sein, um sich durch solche Kleinigkeit zu einem solchen Atte bestechen zu lassen — Er ist Familienvater — Wir wollen ihm nicht weiter wehthun.

So tiefes Bedauern dieser Angeklagte erweckte, so allgemeine Heiterkeit erregte seine Mitangeklagte, die Frau von Bülow. Wir sehen in ihr einen weiblichen Don Quixote, der seit Jahren gegen das hiesige Polizei-Präsidium ankämpft. Sollte das Letzte einmal in die Lage kommen, daß seine Toleranz in Zweifel gezogen würde: so kann es lächelnd auf die Angeklagte zeigen: die Frau von Bülow ist der lebendige und schlagendste Beweis von der Langmuth des Polizei-Präsidiums. Seit sechs Jahren macht sie den Polizei-Reservebeamten das Leben blutsauer und wir bedauern jeden der Herren, dem das Unglück zu Theil wurde, die Frau von Bülow in seinem Viertel zu haben. Sie hat Denunziationen auf Denunziationen gehäuft; Beschwerden, Klagen, Eingaben ohne Zahl von ihr haben vom Constabler angefangen bis zum Ministerpräsidenten keinem Ruhe gelassen. Früher sprach die Frau von Bülow nur von Verfolgung, Unterdrückung, Ungerechtigkeit — (wir sahen sie zum letzten Mal vor zwei Jahren) — jetzt spricht sie von einem ihr vorenthaltenen Vermögen von Hunderttausenden, von Beiseiteschaffen und verurtheter Vergiftung durch die Behörden: Sie hat nach einer gewissen Richtung hin Fortschritte gemacht.

Ein geistreicher Franzose hat unser Jahrhundert das Jahrhundert der Reformen und Reformatoren genannt, wir sind fast geneigt, es das Jahrhundert der Quäralanten zu nennen. Die Zahl der vermeinten Unterdrückten und Hintenangesehten ist Legion. Es giebt deren so viele, daß man nicht aus dem Fenster in die Straße sehen darf, aus Furcht, auf einen vermeintlichen Märtyrer zu stoßen. Für den Geist sehr vieler Leute ist die gelindeste Ordnung und geregelte Freiheit eine Fessel. Wir wollen aber zwischen diesen Quäralanten resp. Märtyrern einen Unterschied machen und sie in zwei Klassen theilen: in solche, die es aus Begierde werden, um von sich sprechen zu machen und in solche, die es gar nicht einmal wissen, daß sie Quäralanten und vermeinte Verfolgte sind; die Letzteren sind die bei Weitem interessanteren. Diese glauben, in der Wirklichkeit, in der Vernunft und allgemeinen Gewohnheit zu leben, und sind erkant, daß man sie für sonderbar hält. Sie leben nicht nach den Gesetzen der Gesellschaft, sondern gehen im Leben auf dem Kopf, die Füße in der Luft und blicken mit Schrecken auf diejenigen, welche diese Welt schon finden und ihr Leben nach den Regeln der Arithmetik berechnen und aufbauen. Ihre Lage verschlimmert sich von Jahr zu Jahr, denn in ihren Augen verschlechtert sich die Welt immer mehr, da ihr Kochtopf sich immer weniger füllt, je mehr sie ihren vermeinten Feinden nachjagen, in denen sie die Feinde der Menschheit erkennen.

Zu diesen Quäralanten gehört die Frau von Bülow; ganz Berlin kennt sie.

Mühsam sehen wir sie heut die zwei Treppen des Kriminalgerichts hinauf nach dem Sitzungszimmer der zweiten Deputation sich begeben. Zwei ihrer weiblichen Domestiken stützen sie von beiden Seiten; auch ein männlicher Begleiter fehlt nicht; er trägt die Medizinflasche und den Löffel zum Einnehmen. Das frühere männliche Factorum der Frau von Bülow, der blondgelockte Potsdamer Jüngling H., der edle Minnesänger (er ließ einen Band Gedichte auf seine Kosten drucken) weilt nicht mehr in Berlin. Die Langmuth der Behörden hatte ein Ende, sie haben ihn, den Arbeitscheuen und Winkelkonsulenten im vergangenen Jahre aus Berlin in seine Heimath Potsdam verwiesen: dort weilt jetzt der deutsche Byron und spielt am Mittwoch und Sonnabend (den Wochenmarktstagen) den Winkelkonsulenten bei den die Stadt besuchenden Bauern. Heut vertritt der ehemalige Weinhändler Sch. seine Stelle bei der Frau v. B.; allein was ist Sancho gegen Don Quixote? Die Angeklagte scheint lebend, dürfen wir anders der Medizinflasche und dem Einnehmestöffel trauen; ein leiser Zweifel, der im Laufe der Verhandlung zur Gewißheit wurde, steigt aber in uns auf, als wir bei ihr eine Düte Bonbons und eine Flasche Rothwein zum Vorschein kommen sehen, dessen Etiquette die Aufschrift: Châteaux Margaux trägt. Ob sein Lauschein ein richtiger war, wissen wir nicht, aber daß es Rothwein war, davon haben wir uns überzeugt. Und warum sollte auch er nicht beitragen, die arme Kranke zu heilen? Liebet sie doch an zwei Krankheiten, ihrem alten Zufall — wie sie es benennt —, dagegen hat der Apotheker gesorgt, und an der Polizei — Schloß Margaux wird sie zum Kampfe rüsten! Manche bittere Bille, die sie etwa heut hinunterzuschlucken muß, wird sie durch die Bonbons versüßen! Wen von unseren geehrten Lesern wird es da wundern, daß ein Kampf mit einer so

wohlgerüsteten und vorsichtigen Frau auch für die Berliner Polizei ein harter ist? Denn noch ist es derselben nach langjährigen Mühen nicht gelungen, die Frau von Bülow hinsichtlich ihres zahlreichen weiblichen Dienstpersonals irgend einer Uebertretung zu überführen.

Endlich — sagten wir — hat diese Verhandlung unsere große Bewunderung erregt; dieselbe gebührt zuvörderst dem Hrn. Präsidenten Stadtger.-Rath Busse und den beiden heftigsten Herren Rätthen Stöwe und Graf von Wartensleben. Selten hat ein Gerichtshof alle Störungen und Ungebührligkeiten von Seiten eines Angeklagten wohl mit solcher Humanität ertragen, als dies heut hier der Fall war. Die Ruhe und Gerechtigkeit des Hrn. Vorsitzenden ist über jedes Lob erhaben.

Hr. N. Anw. Deycks, der Vertheidiger beider Angeklagten, einer unserer Advokaten, der seinen Gedanken Farbe und Relief, Frischeit und Glanz zu geben weiß, nahm sich seiner Klienten, besonders des Angeklagten Dr. Klickeermann mit großer Wärme an. Sein Vortrag zeugte nicht bloß von großem Wohlwollen für einen Bedrängten, sondern auch von großem Talent. Mit kräftiger und unbeugsamer Logik, jede Persönlichkeit bei Seite lassend, aber mitten durch Phrasen schreitend, ohne gerade ängstlich auf jede einzelne Aht zu haben, wußte er den Kern an der Sache herauszufinden und dem Gerichtshofe die Frage, auf die es hier allein ankam, gleich einer mathematischen Formel vorzuführen. Wir bedauern aufrichtig, nicht im Stande zu sein, ausführlicher hier die Hauptzüge seiner Vertheidigung mitzutheilen; ein Uebelstand, über den schon viel geklagt worden ist, der aber trotz Klagen und Bitten heut noch besteht, hat uns hauptsächlich daran verhindert: Die Referenten der Berliner Zeitungen sind noch immer gezwungen, ihre Stehplätze im Zuhörerraum zu suchen. Die Presse hat es leider beim Hrn. Präsidenten des hiesigen Stadtgerichts noch nicht dahin bringen können, daß man ihr einen Stuhl reichen läßt. Dankend erwähnen wir des Hrn. Kreisgerichts-Direktors Döberecht, da dieser verehrte Chef dafür Sorge getragen hat, daß vier Pulte mit dazugehöriger Sitzbank für die Referenten im Sitzungszimmer angebracht sind, die auch, falls sie von Nichtreferenten besetzt sind, den eintretenden Referenten eingeräumt werden müssen. Wo wir noch hingekommen sind in unsere preussischen Provinzen, da haben wir gefunden, daß man über all der Presse einige Plätze reservirt und eingerichtet hat; das Berliner Stadtgericht macht eine Ausnahme davon. Mögen unsere Leser daher entschuldigen, wenn ihnen die Namen zuweilen falsch berichtet werden, da wir zu entfernt und zu ungünstig placirt sind, um sie deutlich zu vernehmen; für die Richtigkeit der referirten Verhandlungen bürgt ihnen unsere Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz.

Die Frau von Bülow nimmt auf der Anklagebank Platz; ihr folgt der Dr. Klickeermann. Hr. N. Anw. Deycks, dem eine böse Vorahnung zu sagen scheint, daß seine Klientin sich durch ihren Unverstand Unannehmlichkeiten bereiten wird, warnt sie durch den gut gemeinten Rath:

— Halten Sie den Mund! — Sie verstehen ja Ihre eigene Sache nicht!

Wäre die arme Baronesse diesem Rath gefolgt, so hätte sie sich mancherlei erspart.

Da die Angeklagten bereits früher vernommen sind, so läßt der Hr. Präsident die Zeugen hereinrufen. Als er unter ihnen das bereits erwähnte männliche Factorum erblickt und danach fragt, ob der Mann vorgeladen sei, was dieser verneint, machte die Angeklagte den Hrn. Präsi. darauf aufmerksam, daß sie krank sei, der Hilfe bedürfe und dieser Herr mit Medizinflasche und Löffel ausgerüstet sei.

Der Hr. Präsident bemerkt dem Mehrerwähnten hierauf, er habe nichts gegen sein Erscheinen und seine Hilfsleistungen, die er der Angeklagten ange-deihen lassen wolle, er müsse ihn aber auffordern; in den Zuhörerraum zurückzutreten.

Darauf wird zur Vernehmung der Zeugin Agnes Burghoff geschritten. Dieselbe giebt an, sie sei seit Neujahr 1853 bis Ende Dezember Näherin bei der Angeklagten gewesen und habe diese sie am Morgen des 12. Dezember v. J. mit einem von ihrem Schwager, dem Lehrer Rüttke, geschriebenen Briefe zum Dr. Klickeermann geschickt, damit dieser der von Bülow ein Attest ausstelle. Hierbei habe die Angeklagte, weil Klickeermann dies wohl so nicht thun würde, acht Groschen in den Brief gelegt und ihren Schwager gefragt, wo Klickeermann wohne. Daß dieser am Tage vorher bei der Angeklagten war, davon weiß die Zeugin nichts.

Auffallend ist es, daß diese Zeugin, die bei ihrer Vernehmung im Januar Alles sehr bestimmt anzugeben wußte, heute Alles in großer Unbestimmtheit läßt.

Auf die deshalb an sie gerichtete Frage des Hrn. Präsidenten, woher es komme, daß sie sich heut auf nichts mehr mit Bestimmtheit besinnen könne, da sie

*) Der Preis für vier solcher Pulte würde sich beim Stadtschwurgericht vielleicht auf einen Thaler belaufen.

doch früher so bestimmt in ihren Angaben gewesen? antwortet sie:

— Ja, als ich damals nicht so aussagte, wollte mir der Criminalpolizeileutnant Rodenstein die Zwangsjacke anlegen lassen.

Diese lügenhafte Angabe wird schlagend dadurch widerlegt, daß die Zeugin später vor dem Untersuchungsrichter ihre vor dem Pol.-Lieutenant Herrn Rodenstein gemachte Aussage wiederholte.

Die Angeklagte von Bülow erhebt sich hierauf und protestirt energisch gegen diese Zeugin. Sie sagt:

— Des Frauzimmer hat ohne meine Erlaubniß vom Weinbändler Stabe 8 Flaschen Wein auf meine Rechnung geholt und sich dadurch einer Unterschlagung schuldig gemacht. Sie hat aber auch außerdem Handschuhe bei mir gestohlen.

Zeug. Burghof (laut schluchzend). Ich habe Ihnen weder etwas unterschlagen, noch Sie bestohlen. Psui, das ist schändlich.

Der Herr St.-Anw. Adler (zur Zeugin). Können Sie uns vielleicht sagen, was in der Keller-Conditorei der Frau von Bülow vorgegangen ist?

Z. Burghof. Nein.

Der Hr. St.-Anw. Ist es wahr, daß das Bett der Angeklagten ohne Bezüge war?

Z. Burghof. Ja.

Der Hr. St.-Anw. Nun, und was thaten Sie denn da?

Z. Burghof. Ich nähte.

Angekl. von Bülow. Erlauben Sie, daß ich jetzt sprechen darf. Allerdings waren meine Betten ohne Bezüge, aber daran sind die Behörden schuld, denn sie haben mich um das Meinige gebracht. (So lange wir die Angeklagte kennen, hat sie unseres Wissens nie etwas befallen.) Ich schlage den Herrn Ministerpräsidenten zum Zeugen darüber vor. (Wahrscheinlich hat derselbe mehre quarantirende Briefe von ihr erhalten: er kann ihr also ihre Angaben bezuegen.)

Der Hr. Präsident. (Mit Wohlwollen.) Angeklagte, hüten Sie sich, daß Sie hier nicht die Behörden beleidigen.

Angekl. von Bülow. Ich beleidige sie nicht, ich sage nur die Wahrheit. Aber es giebt keine Gerechtigkeit mehr. Sind doch leztlich zwei Schutzleute mit Keulen bewaffnet bei mir eingedrungen, haben damit die Thüren eingeschlagen und der eine ist sogar mit einem Beil auf mich zugekommen. (Sie langt einen Brief hervor.) Als ich mich hierüber beschwerte, bekam ich diese Antwort. — Das Mädchen (auf die Burghof zeigend) nehme ich nicht als Zeugin an: ich habe mit meinen sämmtlichen Domestiken (?) Ungezieser von ihr bekommen.

Der Hr. St. Anw. (Zur Burghof) Haben Sie je Wein vom Weinbändler Stabe geholt?

Burghof. Ja, mehre Male — umsonst — (sich schnell verbessernd) auf Credit.

Der Hr. Präs. Da voraussichtlich die Staatsanwaltschaft großes Gewicht auf die Aussage dieser Zeugin legen wird, so hat es der Gerichtshof für angemessen erachtet, die Wittve Stabe sofort sistiren zu lassen.

Die Zeugin Minna Kossbach, seit Jahren die treue Gefährtin der Angeklagten, wird hierauf vernommen.

Der Hr. Präs. In welchem Verhältniß stehen Sie zur Angeklagten von Bülow?

Kossbach. Ich stehe bei ihr im Dienst.

D. Hr. Präs. Als was?

Kossbach. Als Hausmädchen.

D. Hr. Präs. Bekommen Sie Lohn?

Kossbach. Ja, dreißig Thaler.

D. Hr. Präs. Haben Sie schon je Lohn gezahlt erhalten?

Kossbach. O ja, sehr oft.

D. Hr. Präs. Befindet sich außer Ihnen noch Jemand im Dienst der Angeklagten?

Kossbach. Ja, eine Köchin.

D. Hr. Präs. Ist außer dieser noch Jemand da?

Kossbach. Ja, eine Wirthschafterin.

D. Hr. Präs. (Nach einer kleinen Pause.) So so! Wie viel Geschäfte hat denn die Angeklagte von Bülow?

Kossbach. Sie hat zwei Geschäfte, eins in der Mittelstr. No. 17 und eins Heiligegeiststr. No. 8.

D. Hr. Präs. Woraus bestehen diese Geschäfte?

Kossbach. Es sind Conditoreien. *)

D. Hr. Präs. Es wird dort also gebaden?

Kossbach. Nein, wir nehmen die Waare von wo anders her.

D. Hr. Präs. Sie haben heut manches anders ausgesagt, als bei Ihrer ersten Vernehmung, woher kommt das?

Kossbach. Rodenstein sagte, ich sollte so aussagen. (Wiemohl sie, gleich der Burghof ihre Aussage vor dem Pol. Lieut. Rodenstein vor dem Untersuchungsrichter freiwillig wiederholte. Die Executivbeamten sind stets die Sümbenböcke dieser Leute!) Die von der Kossbach als Köchin bei der Frau

*) Weitauf bemerkt, in denen man nie mehr als einen Keller mit drei, höchstens vier Pfannuchen sah!

von Bülow bezeichnete Emilie Nagel, 17 J. alt, giebt auf Befragen an, sie sei nicht Köchin, sondern Dienstmädchen bei der Angeklagten.

Der Hr. Präs. Bekommen Sie Lohn von der Angeklagten.

Nagel. Ja, 20 Thlr. jährlich.

D. Hr. Präs. Außer Ihnen befindet sich noch eine Köchin dort?

Nagel. Nein, eine Wirthschafterin.

D. Hr. Präs. Wie viel Lohn bekommt die?

Nagel. 30 Thaler.

Diese drei Zeugen, Burghof, Kossbach und Nagel, bekunden, daß die Angeklagte an einem Fußfädel litt und am 12. Dezember v. J. und die Tage vor und nachher theils das Bett hütete, theils auch im Zimmer aufwar. Die Kossbach und Nagel wissen darüber, ob der Angekl. Klidermann vor dem 12. Dezember die Angeklagte besuchte nichts mit Bestimmtheit anzugeben behaupten aber, nach dem 12. Dezember den Klidermann zu verschiedenen Malen bei der von Bülow gesehen zu haben. Von dem der Burghof gemachten Auftrag, zu Klidermann zu gehen, wissen sie nichts. Diese Letztere erklärt noch auf Befragen, der angeschuldigte Arzt habe damals Linienstr. No. 105 gewohnt und habe sie ihm am 12. Dezember v. J. sehr leidend angetroffen. Er sei während ihres Dortseins mehre Male in Ohnmacht gefallen, und hätten ihm die Hände so stark gezittert, daß er das Attest nicht schreiben konnte und zu verschiedenen Malen anfing.

Unterdeß ist die Zeugin Stabe erschienen. Die Angeklagte wendet sich wiederholt an den Herrn St. Anwalt, der mehre Fragen an die Zeugin Stabe richtet.

Ang. v. Bülow. Ist es erlaubt, daß ich sprechen darf?

D. Hr. St.-Anw. Nein, jetzt spreche ich, sein Sie still. Vermuthlich glaubte die Angeklagte einige Fragen an die Zeugin richten zu können, bevor dies von Seiten des Herrn Präsidenten oder der Staatsanwaltschaft geschah; darauf hin deutet wenigstens ihre mehrmals ausgesprochene Bitte um's Wort.

Die Zeugin Stabe weiß nichts über die Unterschlagung von Seiten der Burghof zu bekunden und bittet, ihren Hausknecht und ihr Mädchen darüber zu vernehmen, die sie auf der Stelle herzufinden verspricht.

Die Frau von Bülow bemerkt hierauf, sie sei dadurch hinter die Unterschlagung gekommen, daß die Burghof eines Tages, als sie dieselbe nach einem andern Weingeschäft in der Poststraße schickte, mit mehren Flaschen Wein zurückkam, die sie nicht aus dem ihr bezeichneten Geschäft geholt hatte. Sich dafür rächend, daß die Mad. Stabe sagte, ihr Mann habe der Angeklagten von Bülow kein Conto eröffnen wollen, sagte diese zur Zeugin Stabe:

— Sie können mir das nicht verdenken, daß ich den Wein von wo andersher holen ließ. Er war dort besser, als der Ihrige und wenn man ordentlich bezahlt, geht man dahin, wo man die beste Waare bekommt.

Hr. Staatsanw. Es ist auffällig, daß Sie jetzt erst von der Unterschlagung durch die Burghof sprechen. Warum haben Sie dieselbe nicht schon früher denunzirt?

Angekl. v. Bülow. Ich habe schon viel geklagt und es hat mir nichts geholfen. Und wenn sie mich ermerden, so zeige ich nichts mehr an. Die Burghof hat mich betrogen und bestohlen. Wenn Stabe heut noch lebte, so würde er meine Angaben bestätigen können.

Burghof. (Mit Pathos.) Mag mich vielleicht der Geist des Mannes umschweben und Zeugniß darüber ablegen, daß ich nie Wein bei ihm geborgt habe.

Der Zeuge Carl August Küffel sah die Angeklagte von Bülow am 12. Dezember Nachmittags, in einem Mantel gehüllt, über die Straße gehen.

Auf die beßhalb dem Angeklagten Klidermann gemachte Vorhaltung von Seiten des Herrn Präsidenten, sagte derselbe:

— Dafür kann ich doch nicht, wenn ich einem Kranken sage, er soll sich zu Bett legen und er geht spazieren.

Die Zeugin, Friseurin Mulad ist diejenige, deren Zeugniß uns am Unverbächtigsten erscheint; sie verbächtigt die Angeklagte in hohem Grade.

Am 12. Dezember v. J. befand sie sich bei der Frau von Bülow und frisirte die Mamsells.

D. Hr. St. Anw. Wie kommt es, daß sich die Domestiken fristiren ließen?

Mulad. Ja, das weiß ich nicht; ich habe sie oft fristirt.

Der Hr. Präs. Haben Sie sie denn alle drei fristirt, Köchin, Hausmädchen und Wirthschafterin?

Mulad. Alle drei.

Die Kossbach. (Sich erhebend und ironisch lächelnd.) Wenn ich spazieren gehe, werde ich mich doch wohl fristiren lassen können.

D. Hr. Präs. Woraus bestand die Kellerwohnung der Frau von Bülow?

Mulad. Aus Laden, Kammer und Küche.

D. Hr. Präs. Und wo fristirten Sie die Domestiken der von Bülow?

Mulad. Im Laden.

D. Hr. Präs. Und selbst die Köchin ließ sich fristiren?

Mulad. Ja wohl! (auf die Nagel zeigend.) Diese ist es, ich erkenne sie an dem carirten Kleide wieder. Sie war immer sehr schmutzig.

D. Hr. St. Anw. Was haben Sie von der ganzen Kellerwirthschaft gedacht? Schien es Ihnen nicht mit der ganzen Conditorei einen Hasen zu haben?

Mulad. Das weiß ich nicht.

D. Hr. St. Anw. Haben Sie nicht bemerkt, daß dort Herrenverkehr war und die Mädchen mit Männern umgingen?

Mulad. Herren waren immer da, aber daß sie verbotenen Umgang mit den Mädchen hatten, habe ich nicht bemerkt.

D. Hr. St. Anw. Nun freilich, dabeigestanden werden Sie wohl nicht haben (zur Angeklagten von Bülow.) Wie kommt es, daß Sie, die eine Kellerwohnung von Stube, Kammer und Küche bewohnen und die Sie nicht einmal Ueberzüge auf Ihrem Bett haben, sich drei weibliche Domestiken halten, denen Sie 80 Thlr. Lohn jährlich zahlen?

Angekl. v. Bülow. Ich habe Ihnen ja bereits gesagt, wie ich verfolgt werde, und daß mich nur noch vor Kurzem zwei Schutzleute morden wollten; wenn ich die Mittel dazu hätte, würde ich mir noch einen Hausknecht und einen Bedienten halten, um mein Leben zu schützen und zu erhalten.

D. Hr. St. Anw. Nun, das mögen Sie andern vorreden, mir nicht. Es steht wohl fest, daß Sie nur der Immoralität Vorschub leisteten.

Angekl. v. Bülow. (Geräth in eine Art von Wuth.) Man verfolgt mich auf Schritt und Tritt. In der Stadtvoigtei haben sie mich mit Arsenik vergiften wollen, um sich mein Vermögen anzueignen. Sechs Mann haben mich im Wasser halten müssen *) und die Behörden trachten nur danach, mich um die Ecke zu bringen.

Hr. Staatsanw. Ich sehe mich veranlaßt, gegen die Angeklagte von Bülow wegen ihrer Ausfälle gegen Behörden und Beleidigung derselben eine zwölfstündige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu beantragen.

Angekl. v. Bülow. Das ist mir ganz gleich, und wenn ich zehn Jahr bekomme.

Hr. Präs. (zum Nuntius.) Führen Sie die Angeklagte hinaus.

Nuntius. Frau von Bülow, kommen Sie.

Die Angeklagte entfernt sich mit den Worten:

— Wenn ich ermordet werden soll, so sollen die Leute doch wenigstens wissen, weshalb, — weil ich mein Geld im Staate habe!

Sie ist kaum hinausgeführt, so erscheint sie schon wieder, und muß von Neuem hinausgebracht werden.

Der Hr. Präs. Es steht dem Gerichtshof zu, auch in Abwesenheit der Angeklagten zu verhandeln, derselbe will jedoch aus Gründen der Humanität die Angeklagte wieder vorlassen; vielleicht ist sie jetzt vernünftig.

Die Nuntius führt die v. Bülow wieder herein.

Der Hr. Präs. Angeklagte von Bülow, der Gerichtshof hat wegen Ihres ungebührlichen und unangemessenen Betragens zwölfstündiges Gefängniß bei Wasser und Brod gegen Sie festgesetzt.

Angekl. v. Bülow. Wie lange? Zwölf Stunden? — (zum Herrn Staats-Anwalt sich wendend und ironisch lächelnd.) Ich sage Ihnen meinen herzlichsten Dank dafür.

Die Staatsanwaltschaft beantragt auf diesen höhnißchen Ausfall, gegen die von Bülow zweitägiges Gefängniß bei Wasser und Brod festzusetzen.

Der Gerichtshof spricht diese Strafe gegen sie aus und befehlt der Hr. Präsident, daß die Angeklagte sogleich nach geschlossener Sitzung in's Gefängniß abgeführt werde.

Angekl. v. Bülow. Eine franke Dame kann man nicht bei Wasser und Brod einsperren.

Selbst dem Vertheidiger der beiden Angeklagten scheint jetzt der Geduldsfaden zu reißen. Als sich die von Bülow an ihn wenden will, wehrt er sie mit der Hand ab, sie solle ihn in Ruhe lassen, zu Klidermann, der sprechen will, sagt er:

— Mein Gott, so schweigen Sie doch.

D. Hr. Präs. Nun, so lassen Sie ihn doch sprechen. Er ist dazu hier, um sich zu vertheidigen.

Der Angeklagte überreicht seinem Vertheidiger ein Papier.

Die Staatsanwaltschaft beginnt ihr Plaidoyer, in welchem ausgeführt wird, daß die Einwirkung der Angeklagten von Bülow auf die Zeugen unverkennbar ist, da diese ganz anders, als bei ihrer frühern Vernehmung deponirt haben. Alle haben sie es darauf abgesehen, die ganze Geschichte dem Schwager der Angeklagten, dem Lehrer Lütke in die Schuhe zu schieben. Der Geh. Med.-Rath Dr. Casper habe angegeben, ein rheumatisches Fieber dauere gewöhnlich drei Wochen, und könne es wohl kein rheumatisches Fieber gewesen sein, an welchem die Angeklagte litt. Derselbe habe ferner erklärt, daß jedes ärztliche Attest, ein objektives falsches sei, das nicht in Gegenwart des Kranken am Tage der letzten Visite geschrieben wurde.

*) Die Angeklagte von Bülow war als geisteskrank neun Monate in der Charité. Dies läßt vielleicht vieles auf.

da ja, wenn dies einen Tag später geschehe, der Kranke über Nacht gestorben sein könnte, das Attest also bescheinige, daß eine Leiche an der und der Krankheit leide, was doch ein nonsens sein würde. Seiner Ueberzeugung und Meinung nach sei Klidermanns Attest ein falsches.

Der Hr. Staatsanw. führt ferner aus — wobei er das beregte Attest eine bescheinigte Phantasie Klidermanns nennt — dasselbe habe zur Prorogation eines Termins, also zum Gebrauch bei einer Behörde gedient, wie der §. 257 des Strafgesetzbuchs es ausdrücklich verlange, wenn die Ausstellung eines solchen falschen Attestes straffällig sein solle. (Der Hr. Rechtsanwält Deycks hat während dieses Vortrags, der nach der langen ermüdenden Verhandlung in der That nicht kurz war, mehrere Male mit den Achseln gezuckt und mit dem Kopf geschüttelt.)

Der Hr. Staatsanw. Sollte der Herr Verteidiger meinen Vortrag zu lang finden oder sollte etwas darin nicht seinen Beifall haben, so mag er sich alles Nachsichens oder Kopfschüttelns enthalten oder sich entfernen. Ich halte es für meine Pflicht, die Anklage gründlich zu erörtern und ich weiß, was meines Amtes ist.

Die Staatsanwaltschaft beantragt nach §. 257 gegen den Dr. Klidermann viermonatliches Gefängnis und einjährigen Verlust der Ehrenrechte, gegen die Angeklagte von Bülow aber zwei Monate Gefängnis und einjährigen Verlust der Ehrenrechte.

Der Hr. Verteidiger H. Anw. Deycks ergreift hierauf das Wort. Zunächst weist er auf die Prüfungszugnisse des Angeklagten Klidermann hin, die er dem Herrn Präsidenten überreicht und nach welchen der Angeklagte sein Examen als Doktor der Medizin sehr gut, als Wundarzt sehr gut, als Geburtshelfer sehr gut und für das Physikat gut bestanden hat.

Hr. Deycks sagt hierauf ungefähr Folgendes:

Mein Klient hat dieselben Examina, wie der Geh. Med.-R. Dr. Casper gemacht; beide sind vor dem Gesetz ganz gleich qualifizierte Ärzte. Ich kann in dem Gutachten des Sachverständigen durchaus das nicht finden, was die Staatsanwaltschaft darin zu finden meint. Der Med.-Rath Dr. Casper sagt einerseits, das am 12. Dezbr. nach vorgängiger Krankensichte am 11. Dezember ausgestellte Attest des Dr. Klidermann sei ein objectiv falsches, da der Letztere die Kranke am Tage der Ausstellung jenes Attestes nicht gesehen hat — es liegt hier kaum ein Zeitraum von 24 Stunden zwischen der letzten Krankensichte und der Ausstellung des Attestes — andererseits giebt der Med.-Rath Dr. Casper nach drittehalb Monaten ein Gutachten über den Gesundheitszustand einer Person ab, die er gar niemals gesehen hat. Hätte Herr Casper am 12. Dezember geurtheilt, und nachdem er die Patientin gesehen hatte, so würde sein Gutachten von Werth gewesen sein, im vorliegenden Falle jedoch nicht. Der Sachverständige schlägt sich selbst durch seine eigenen Worte: er urtheilt nach Monaten über den Krankheitszustand einer Person, die er gar nicht gesehen und macht einem andern Arzt, der diese Person Tags vorher gesehen, einen Vorwurf daraus, daß er innerhalb 24 Stunden nach jener Zeit ein Attest ausgestellt hat.

Ich muß offen gestehen, daß diese ganze Verhandlung einen widerlichen Eindruck auf mich gemacht hat. Die Frau von Bülow scheint mir noch niemals gesund gewesen zu sein, und daß sie am 12. Dezbr. an einem kranken Fuß litt, ist durch vier Zeugen bewiesen worden.

So gehalten wie die bereits ausgesprochene Meinung des Sachverständigen Casper über die Natur des Attestes ist, ist ferner auch der von ihm aufgestellte Satz: der Kranke könne Nachts nach der letzten Visite des Arztes gestorben sein und es würde daher heißen — wolle der Arzt Tags darauf ohne den Kranken gesehen zu haben, ein Attest über den Krankheitszustand vom Tage vorher ausstellen — eine Leiche leide an dieser oder jener Krankheit. Ist der Kranke über Nacht gestorben, so ist dies nur ein Beweis für die Richtigkeit des ausgestellten Attestes, denn der Zustand hat sich verschlimmert, da der Patient gestorben ist, er war also in der That krank. Ich halte es für weit gewagter, wenn der Sachverständige erklärt: meines Erachtens litt die Bülow am 12. Dezbr. nicht am rheumatischen Fieber; wäre die Bülow in der Nacht vom 12. zum 13. gestorben, so würde jenes Gutachten sich als falsch erweisen haben. Zu bescheinigen, daß Jemand krank ist, ist jedenfalls weit weniger gewagt, als zu begutachten, daß er gesund ist.

Endlich wird und kann auch nur vom Arzte verlangt werden, daß er bei Ausstellung seiner Atteste lediglich seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen folgt, unbesorgt ob das Gericht ihm glaubt oder nicht. Keine Wissenschaft tappt mehr im Dunkeln, als die Arzneiwissenschaft. Regen Sie einen Besonderen in's Bett, umgeben Sie ihn mit Medizinflaschen und rufen Sie hundert Ärzte herbei: sie werden Ihnen hundert verschiedene Atteste ausstellen, hundert verschiedene Krankheiten zu erkennen glauben und hundert verschiedene Medicinen verschreiben. Der Med.-Rath Dr. Casper ist so wenig unfehlbar, wie

mein Klient. Es ist mir sehr oft in meiner Praxis vorgekommen, daß dieser Sachverständige Personen, die zum Personalarrest gebracht werden sollten, dasu begutachtete, sie seien gesund. Nach 24 Stunden oder 8 Tagen sind diese Personen aber auf Anweisung eines andern Physikus, des Dr. Höppler, als krank aus dem Schuldgefängnis entlassen worden. Daß ein solches Caspersches Gutachten 2 Thlr. 20 Sgr. kostet, und daß sich mein Klient für ein Attest 10 Sgr. geben läßt, ist hier Nebensache und rein zufällig: Klidermann ist so gut zum Physikate qualifiziert, wie Herr Casper, daß er nicht Physikate ist; ist seine Schuld nicht, wenigstens wird man meinem Klienten nicht den Vorwurf der Unwissenheit machen können, da er alle Staatsexamina mit dem Prädikat sehr gut bestanden hat.

Aus dem Munde des Angeklagten Klidermann ist erwiesen, daß er am 11. Dezember bei der Kranken war, auch wird das Fußgübel von vier Zeugen bekundet, von denen ferner zwei behaupten, die Angeklagte sei bald im Bett, bald aufgewesen. Das Letztere erklärt sich aus dem unruhigen Geiste meiner Klientin und dem Dr. Klidermann hoffe ich, werden Sie daraus keinen Vorwurf machen wollen, daß die Kranke seinen Weisungen nicht nachkam.

Endlich bitte ich Sie aber auch, meine Herren, nicht zu vergessen, daß Sie nicht ermächtigt sind, die Verechtigung des Arztes zu ermaßen, noch einer bestimmten Wissenschaft, in vorliegenden Falle der Arzneiwissenschaft Grenzen ziehen zu wollen, was Ihnen bei der Letzteren insbesondere schon unendlich unmöglich sein würde, weil es keine Wissenschaft giebt, in der die Urtheile und Meinungen so weit auseinander gehen, als in dieser. Es ist daher nichts gesagt, wenn der Sachverständige Casper behauptet: es könne nicht das rheumatische Fieber gewesen sein, an welchem die Bülow litt. Das ist eine rein wissenschaftliche Frage, ja rein subjektive Ansicht, um die Sie sich weiter nicht zu kümmern haben; denn was der Med.-R. Casper für ein gastrisches Fieber hält, sieht ein anderer Arzt vielleicht für ein nervöses oder Gott weiß! welches Fieber an.

Ich glaube Ihnen mit kurzen Worten die Frage zu präzisieren, um die es sich hier handelt: das Gesetz ist darin ganz klar, es sagt: wenn ein Arzt wider besseres Wissen ein Attest ausstellt; daß aber mein Klient nicht glaubte, was er schrieb, das hat ihm weder Anklage, noch Staatsanwaltschaft bewiesen und werden dies auch nie im Stande sein, da — was über jeden Zweifel erhaben ist — das beregte Attest materiell ein richtiges war.

Aus diesen Gründen überlasse ich Ihnen getroßt das Schicksal meines Klienten, beantrage die Freisprechung desselben und mit derselben — was eine notwendige Folge davon ist, — auch die Freisprechung der Angeklagten von Bülow.

Der Hr. Präsident zeigt hierauf an, daß das Urteil am Sonnabend den 25. d. Mts. um 9 Uhr Vormittags verkündigt werden wird.

Die Angeklagte von Bülow wird danach in's Gefängnis abgeführt.

Wir erhalten uns jedes Urteils, bemerken aber, daß die Rede des Hrn. Deycks großen Eindruck machte und wir sind deshalb gespannt darauf, ob der Gerichtshof nach seinem Antrage erkennen wird. Die Gründe des Verteidigers sind schlagend genug, um das Letztere zu erwarten.

Kreisgericht.

Deputation. 22. Februar. Vor derselben stand die verhehlichte Arbeitsmann Caroline Wilhelmine Janke, geb. Wille, 30 J. alt, aus Bernau, in Regel ortsangehörig.

Am 24. Dezember pr. nahm der Reifknecht des Generallieutenants von Hedemann, dessen Wohnung in der Nähe des allbekanntesten Familienbegräbnisses der Familie von Humboldt liegt, wahr, daß mehrere der die Familiengruft umstehenden Cedern arg beschädigt waren, indem ganze Zweige derselben abgerissen waren. Als auf die von ihm gemachte Anzeige ein dort bei dem Generallieutenant von Hedemann zum Besuch sich aufhaltender Herr von Bülow sich mit ihm nach dem Begräbnis begab, sahen sie hier im Schnee die Spuren von zwei Personen, die auch noch anderen Tages sichtbar waren. Das Erbegräbnis ist von Cedern und sogenannten Sadebäumen umgeben, die wiederum mit einem eisernen Gitter umfriedigt sind.

Von den Cedern waren acht Stück stark beschädigt, indem 6 bis 12 Fuß hoch von allen Seiten die Zweige ausgebrochen waren, dasselbe war der Fall mit den Sadebäumen. Wahrscheinlich war einer der Beschädiger auf die Schultern des andern gestiegen, denn sonst ließ es sich nicht erklären, wie die Bäume so hoch hatten ihrer Zweige beraubt werden können, da die Stämme viel zu schwach waren, als daß Jemand daran hinaufklettern konnte. Auf einem Zweige der einen Ceder fand man einen Schürzengurt, der zur Entdeckung der Thäterin führte.

Der Reifknecht begab sich mit dem Gurt nach dem Polizeibureau des Herrn Lieutenant Freiberg, welcher sofort den Schutzmann Wigand mit der Auffindung des

Diebes beauftragte. Wigand, der schon manches Mal Proben seiner Fähigkeit bei Ausrichtung solcher Aufträge abgelegt hat, sagte sofort gegen die Angeklagte Verdacht, begab sich der Vorsicht halber aber erst zu der in Regel wohnhaften Blumenhändlerin Palandt, von der er wußte, daß sie mit der Janke bekannt war. Als er der Palandt den Gurt zeigte, sagte ihm dieselbe, eine solche Schürze habe die Janke. Als der Beamte sich zu der Letzteren begab, fand er die Angaben der Palandt bestätigt. Nach ihrer Eistimmung auf dem Revierpolizeibureau räumte sie dem Herrn Freiberg den an den Sadebäumen und Cedern verübten Diebstahl ein, behauptete aber, sie habe ihn allein verübt, bei welcher Behauptung sie auch heut verblieb, doch nahm sie ihr früheres Geständnis, auch die Cedern beschädigt zu haben zurück. Sie wollte nur einige Hände voll Sadebaum abgebrochen haben, die eine Frau in Berlin bei ihr bestellt, der sie sie auch für 2 Sgr verkauft habe.

Der Gerichtshof verurtheilte die Janke wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängnis, 1 Jahr Polizeiaufsicht und 1 Jahr Verlust der Ehrenrechte.

Polizei-Chronik.

— Vorgestern ist es gelungen, die unverhehlichte Marie Schmidt, 23 Jahr alt, eine obdachlose Frauenperson, wegen Verübung eines Kindes, der That zu überführen und zu verhaften.

— Der Sohn des Schneidermeisters S., Buttammerstraße wohnhaft, 2 Jahr alt, trank am 20. d. Mts. Abends von der Schwefelsäure, welche seine Mutter zum Reffschieren benutzen wollte, und hatte dies am 21. d. Mts. früh den Tod des Kindes zur Folge. Die Schwefelsäure befand sich in dem Küchenschranke in einem Topfe, welchen der dort spielende Knabe unglücklichweise ergriff und den Inhalt leerte.

— Am 20. d. Mts. Mittags, wurde von dem Ritter B. die nach dem Wasser fließende Dornkirchenthür, ebenso die nach der Satriße fließende Thür und das Gelbpinde in der Satriße offen gefunden und waren aus einer in diesem Spinde befindlichen verschlossenen Kiste circa 100 Thaler, und zwar in 5 Friedrichsd'or, Thalerstücken und Silberstücken bestehend, entwendet worden. Der Dieb hatte sich wahrscheinlich nach Beendigung des Sonntags-Abends-Gottesdienstes in dem Dome einschließen lassen, die Satriße und das gedachte Spinde mittelst Nachschlüssel geöffnet und nur ein Vorzeßloch mit Gewalt erbrochen.

— Es wird vielfach bei uns von Seiten einer Person dagegen protestirt, daß sie wucherliche Zinsen von einem hochgestellten Manne genommen und durch ihre Habgucht ihr ganzes Vermögen auf das Spiel gesetzt habe. Als der Lieutenant von M. bei diesem Manne Geld auf Wechsel entnahm, wurden ihm da nicht Eisenbahntickets, die 30 Franken für voll angerechnet und davon noch Geld in Abzug gebracht? Das macht 300 pCt. auf 312, 1200 pCt. also pro anno? — Was derselbe Mann dem Mittergutsbesitzer Sch. nicht auf einen Wechsel von 250 Thlr. (in drei Monaten zahlbar) nur 120 Thlr. (440 pCt. pro anno.) Wir bitten ein für alle Mal, uns nicht ferner mit Ehrlichkeitsprotestationen zu molestiren, sonst werden wir noch mit weit feineren Stücken vorgehen.

— Auch in der Wesselfraße harret noch ein bekannter Halsabschneider, dessen Saluta gewöhnlich in Pfälzer Cigarren oder Bierabnehmer Wesselfraße Null besteht, auf eine polizeiliche Visite. Dieser Herr hat besonders das Offizierscorps hart mitgenommen und doch heißt es noch täglich: la garde se rend. Keiner weiß besser, als dieser Herr, daß Morgenshunde Gold im Munde hat, er ist des Morgens von Militairs förmlich belagert. Fragt man, was der Mann treibt? wozu er lebt? Vom Halsabschneider. Er gleichet einer Rille auf dem Felde, er säet nicht und erntet nicht und lebt dennoch wie der reiche Mann im Ueberflusse. Fragt man, woher es kommt, daß er manche Null überliest? Du lieber Gott, der Mann ist ein ängstiger, er sieht stets nur die Hälfte von dem, was ihm verschrieben wird. Unsere Altvordern glaubten, daß man sich dem Teufel verschreiben könnte, Steptiker unserer aufgeklärten Zeit haben dies nachweislich in Zweifel gezogen. Man verschreibt sich noch täglich dem Teufel, nur ist dieser nicht mehr so dumm, daß er mit Hörnern erscheint und Blut als Dinte verlangt.

— Dem Emanueltor des Rentanten und ehemaligen Schulvorstehers D. (Daniel) Hornung sind trotz der anhaltenden Kälte zwei Arme gewachsen. Früher ohne Arme schon unfehlbar, ist er jetzt ganz ergunfessbar. O Seele jage nicht! Vielleicht wachsen ihm noch ein Paar Beine und wenn er dann laufen kann, werden wir voraussichtlich von ihm befreit; vielleicht wachsen ihm aber gar ein Paar Flügel und wenn die liebe Frühlingssonne den Frost im Gehirn vieler Leute aufgethaut haben wird, dann sagt er selbst vielleicht: Ade, du schneide Welt!

— Scheiden thut weh! das hat ein hiesiger Bucherer erfahren. Sein Schuldner ist nach S. gefahren und hat dem trauernden tiefbetäubten Freunde zahllose Facsimile's hinterlassen, von denen indeß Berliner Antiquare und Bucherer ein Nimmig erklären: sie seien ohne Werth. Der arme Mann sieht in seiner alten Wohnung Gespenster, die 40 procentigen erscheinen ihm täglich machend in der Person eines Exultors, den Blutschein, das rothe Verhaftsmandat in Händen. Er hat es in seiner alten Wohnung nicht anhalten können und sich deshalb in keiner Entfernung von derselben einen zweiten gemiethet. Aus allen Kräften sträubt er sich dagegen, zum Staatspensionär in Möjers Ruf erhoben zu werden. Ach, lieber Euard, hätten Sie doch nie den schönen christlichen Spruch vergessen: „Was du nicht willst, das dir die Leute thun, das thue ihnen auch nicht.“ Entschuldigend Sie, ich vergaß ganz, daß Sie zu den Beschäftigten Sie sind, da Sie aus Ueberflusse an Selbstmangel nicht mehr Wechsel kaufen können, damit die 6000 Scheffel Korn und 2000 Scheffel Raps, die Sie ihrem Schuldner so spottbillig abkauften, zu sichten; doch es heißt, Sie hätten sie gar nicht bekommen, Ihr edler Freund habe sie gleichzeitig als er sie an Sie veräußert, nach einem Andern verkauft, der so klug war, den Sperling erst zu fesseln, nachdem er ihn in Händen hatte.